Öffentlichkeitsausschluss bei Anklageverlesung/

Wegfall der Bindungswirkung einer Verfahrensverständigung

BGH, Urteil vom 21.6.2012 – 4 StR 623/11 (LG Essen)

in: NJW 2012, 3113 ff.

I. Sachverhalt

Das LG hat den umfassend geständigen Angeklagten nach einer Verständigung (§ 257 c StPO) wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft. Mit Verfahrensbeschwerde wandte sich die Staatsanwaltschaft gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit während der Verlesung des Anklagesatzes und beanstandete im Zusammenhang mit der Verständigung, dass es das LG unterlassen habe, sich im Urteil mit den Gründen für das Festhalten an der Verständigung auseinanderzusetzen, obwohl auf Grund neu in der Hauptverhandlung zu Tage getretener Umstände Veranlassung bestanden habe, sich nach § 257 c IV StPO von der Verständigung zu lösen. Die Sachrüge war mit Angriffen gegen den Strafausspruch näher ausgeführt.

Das vom Generalbundesanwalt nicht vertretene Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

II. Gründe

1. Ausschluss der Öffentlichkeit (Verfahrensrüge)

Das LG Essen hatte während der Verlesung des Anklagesatzes gemäß § 171 b GVG den Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet. Dies beanstandet die Staatsanwaltschaft gem. § 338 Nr. 6 StPO. § 171 b GVG lasse eine Beschränkung der Öffentlichkeit während der Anklageverlesung nicht zu.

- a) Zunächst erklärte der Senat, dass § 171 b III GVG i. V. m. § 336 S. 2 StPO der Rüge nicht entgegenstehe. Denn die dort normierte Unanfechtbarkeit regele die Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 171 b III GVG im Einzelfall vorliegen. Der Revision entzogen sei also nur die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung, nicht die Beanstandung von § 171 b III GVG als generelle Befugnisnorm.
- b) Sodann unterzog der vierte Senat § 171 b III GVG einer Auslegung. Systematisch stehe § 171 b zwischen § 171 a und § 172 GVG, für die ausdrücklich normiert sei, dass die Öffentlichkeit auch nur für einen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden könne; und auch die Verlesung des Anklagesatzes stelle gemäß §§ 243 III 1 i. V. m. 243 I 1 StPO einen Teil der Hauptverhandlung dar. Nach der Entstehungsgeschichte gebe es weiterhin keine Anhaltspunkte, dass § 171 b GVG eine Ausnahme von §§ 171 a und 172 GVG darstellen solle. Denn die einzige Ausnahme stelle insoweit § 173 GVG dar, der lediglich für die

Urteilsverkündung eine Sonderregelung beinhalte. Auch eine teleologische Betrachtung führe zu keinem anderen Ergebnis, denn auch bei der Verlesung des Anklagesatzes könnten Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Geschädigten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde.

c) Somit sei die Rüge in dieser Hinsicht unbegründet.

2. Verständigung im Strafverfahren (Verfahrensrüge)

Ferner rügte die Staatsanwaltschaft einen Verstoß gegen §§ 257 c, 261, 267 StPO. Das LG habe nämlich trotz des von der Staatsanwaltschaft erklärten Widerrufs der Zustimmung zu dem gerichtlichen Verständigungsvorschlag in den Urteilsgründen nicht aufgeführt, ob und aus welchen Gründen es an der Verständigung habe festhalten wollen. Die in der Hauptverhandlung neu zu Tage getretenen Umstände hätten der Strafkammer Anlass geben müssen, den in der Verständigung zu Grunde gelegten Strafrahmen zu verlassen.

- a) Die Verständigung komme gemäß § 247 c III 4 StPO zu Stande, wenn der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft dem gerichtlichen Verständigungsvorschlag zustimmen. Bei der Zustimmungserklärung der Staatsanwaltschaft handele es sich um eine gestaltende Prozesserklärung. Diese führe zu einer Bindungswirkung für das Gericht. Damit habe die Staatsanwaltschaft von sich aus auch dann keine Möglichkeit die Zustimmung zu widerrufen, wenn nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen des § 257 c IV 1, 2 StPO für ein Entfallen der Bindungswirkung vorlägen.
- b) Die Rechtsfolge des § 257 c IV 1 StPO trete auch entgegen des "unklaren Wortlautes" nicht kraft Gesetzes ein, sondern erfordere eine dahingehende gerichtliche Entscheidung ("Gericht…zu der Überzeugung gelangt"). Diese stehe im Ermessen des Gerichts. Dabei habe es einen weiten Beurteilungsspielraum, der erst überschritten sei, wenn der zugesagte Strafrahmen nicht mehr mit den Vorgaben des materiellen Rechts in Einklang zu bringen ist. Denn es gelte zu beachten, dass die Anforderungen des materiellen Strafrechts im Rahmen einer Verständigung nach § 257 c StPO nicht disponibel seien. Ob ein Festhalten an der Verständigung bei einer nach Maßgabe von § 257 c IV 1 und 2 StPO unvertretbar gewordenen Strafrahmenzusage zu einem Verfahrensverstoß nach § 257 c IV StPO führe, lässt der Senat mangels Relevanz aber ausdrücklich offen.
- c) Ebenso seien Ausführungen in den Urteilsgründen zum Festhalten an oder Abweichen von der Verständigung nicht erforderlich. Denn entgegen eines Referentenentwurf des BMJ, der eine solche Regelung noch vorgesehen habe, verlange § 267 III 5 StPO lediglich die Angabe, dass dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen sei. Die notwendige Dokumentation finde gemäß § 273 Ia 1 StPO in der Sitzungsniederschrift statt. Diese bilde dann auch die Grundlage für eine eventuelle, revisionsgerichtliche Verfahrensrüge. Ansonsten bleibe es bei dem Grundsatz, dass Verfahrensvorgänge nicht zu erörtern seien.
- d) Auch in diesem Punkt sei die Rüge folglich unbegründet.

III. Problemstandort

Beide Probleme finden sich im Verfahrensrecht. Bei § 171 b GVG stellt sich die Frage, ob dieser eine taugliche Ermächtigungsgrundlage darstellt. Im Rahmen von § 257 c IV 1 StPO ist zu diskutieren, ob dieser einem einseitigen Widerruf zugänglich ist, bzw. welche Folgen ein solcher hat.

IV. Weiterführende Hinweise

1. § 171 b GVG

- Lipp, FPR 2011, 37
- OLG Köln, Urteil vom 14.02.2012 15 U 125/11
- Meyer-Goßner, § 171b GVG
- Karlsruher Kommentar zur StPO, § 171b GVG

2. § 257 c StPO

- König, NJW 2012, 1915
- Bittmann, NStZ-RR 2011, 102
- Niemöller, NZWist 2012, 290
- BGH, Beschluss vom 22.08.2012 1 StR 170/12
- Meyer-Goßner, § 257c StPO, RN 25 ff.

Bearbeiter: Martin Luber